



Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

Merkblatt für Mandatsträger

Ersteller/Eigentümer:
Genehmigt am:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ausserschwyz
26.02.2014 durch die KESB Ausserschwyz

Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft

Merkblatt für Mandatsträger/innen

1. Gesetzliche Aufbewahrungspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 ist die Verordnung des Bundesrates über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft. Gemäss dieser Verordnung ist der/die MandatsträgerIn verpflichtet, die Vermögenswerte der betroffenen Person bei einer Bank, die über eine Bankbewilligung gemäss Bankengesetz Art. 1 verfügt, oder bei der PostFinance zu hinterlegen, soweit es die Verwaltung des Vermögens gestattet und dieses nicht für den laufenden Bedarf benötigt wird.

2. Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

Gemäss Art. 9 Abs. 1 VBVV werden Verträge von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger und der Bank oder der PostFinance abgeschlossen (Als „Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten“ sind grundsätzlich die Standardverträge und Formulare der Finanzinstitute, die auf den Namen der betroffenen Person lauten, zu betrachten). Der Vertrag hat die Unterschrift der Bank oder PostFinance sowie der MandatsträgerInnen zu tragen und ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Genehmigung/Unterschrift einzureichen. Im Weiteren hat die KESB zu entscheiden, über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger selbständig oder nur mit Bewilligung der KESB im Namen der betroffenen Person verfügen darf (Art. 9 Abs. 2 lit. a VBVV).

2.1 Wertschriften / Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Wertschriften oder Wertsachen wird ein entsprechendes Depot errichtet. Für Wertsachen, die sich im Depot befinden, ist ein Inventar bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu hinterlegen.

2.2 Verkehrskonto

Neben Depots oder Sparkonti usw. wird in der Regel zusätzlich ein auf den Namen der betroffenen Person lautendes Verkehrskonto eröffnet bzw. weitergeführt. Es dient der Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs (Lohn- oder Rentenverwaltung, Zahlung der laufenden Rechnungen, Deckung des Lebensunterhalts). Über das Verkehrskonto kann der/die MandatsträgerIn selbständig verfügen.

Der Aktivsaldo des Verkehrskontos kann soviel betragen, als dies zur ordentlichen Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Deckung des Lebensunterhalts als notwendig erweist.

3. Bewilligungspflichtige Anlagen sowie Verfügungsberechtigung des Mandatsträgers bzw. der Mandatsträgerin

Bei Anlagen wird unterschieden zwischen Anlagen, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes dienen und Anlagen für weitergehende Bedürfnisse.

3.1 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV)

Für Vermögenswerte die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a. Bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie, auf den Namen lautende Einlagen einschliesslich Obligationen und Festgelder

- b. Bei anderen Banken/PostFinance; auf den Namen lautende Einlagen einschliesslich Obligationen und Festgelder bis max. Fr. 100 000.00 pro Institut
- c. Festverzinsliche Obligationen der Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen
- d. Selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke
- e. Pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand
- f. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Keiner Zustimmung der KESB bedürfen Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und f VBVV, sofern der Mandatsträger oder Mandatsträgerin über die entsprechenden finanziellen Mittel zur Finanzierung verfügen kann. Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d und e benötigen hingegen eine Zustimmung der KESB.

3.2 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBVV)

Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen gemäss Ziff. 3.1 folgende Anlagen zulässig:

- a. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität
- b. Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf
- c. Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken
- d. Gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken
- e. Einlagen in Einrichtungen der Säule-3a bei Banken, bei der PostFinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen
- f. Grundstücke.

Der Zustimmung der KESB bedürfen sämtliche Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 1 VBVV. Änderungen des Wertschriftendepots bedürfen ebenfalls der Zustimmung der KESB.

3.3 Besonders günstige finanzielle Verhältnisse (Art. 7 Abs. 3 VBVV)

Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

3.4 Finanzierung des Lebensunterhaltes bzw. Übertrag auf das Verkehrskonto

Bezüge von Guthaben aus Sparkonti usw. mit anschliessendem Übertrag auf das Verkehrskonto sowie Verkäufe von Wertschriften mit Gutschrift des Erlöses auf das Verkehrskonto bedürfen ebenfalls der Zustimmung der KESB.

4. Umwandlung in zulässige Anlagen

Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 VBVV nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden. Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

5. Auskunft

Bestehen Unklarheiten oder Zweifel über die Verfügungsberechtigung des Mandatsträgers bzw. der Mandatsträgerin, steht ihnen das Revisorat der KESB Auser-schwyz gerne zur Verfügung. (Email: kesa@sz.ch / Tel. 041 819 14 60)

Pfäffikon, 26.02.2014